

Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf den Artikel 74 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons
Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
29. Oktober 2012 (RRB Nr. 2012/2127)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung
(WoV-G) vom 3. September 2003²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt
geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantona-
len Anstalten und auf das kantonale Spital richtet sich nach der Spezialge-
setzgebung.

§ 43 Abs. 6 (aufgehoben)

⁶⁾ *Aufgehoben.*

§ 55^{bis} (neu)

Ausgabenbewilligung beim öffentlich-privaten Partnerschaftsmodell

¹⁾ Bei der Bewilligung eines öffentlich-privaten Partnerschaftsmodells gel-
ten die Investitionen als neue und die Betriebs- und Folgekosten als gel-
bundene Ausgaben.

²⁾ Die Investitionsausgaben sind zusammengerechnet als einmalige Ausgabe
zu beschliessen. Bei zeitlich gestaffelten Ausgaben bestimmt sich die Aus-
gabenbefugnis nach der Summe der vereinbarten jährlichen Raten.

³⁾ Die Bewilligung öffentlich-privater Partnerschaftsmodelle setzt den
Nachweis voraus, dass im Vergleich zu herkömmlichen Finanzierungsmo-
dellen ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden kann.

1) BGS [111.1](#).

2) BGS [115.1](#).

[Geschäftsnummer]

§ 58 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

³ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Absatz 3^{bis} nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn

Aufzählung unverändert.

^{3bis} Die Befugnis zur Reservezuweisung wird beim Globalbudget

a) Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat durch die Ratsleitung,

b) Staatsaufsichtswesen durch die Finanzkommission und

c) Gerichte durch die Gerichtsverwaltungskommission
wahrgenommen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Christian Imark
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.